DIE ÜBERLIEFERUNG

DER

REGELBÜCHER BENEDIKTS VON ANIANE

INAUGURALDISSERTATION

ZUR ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

DER

PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT SEKTION I

DER LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN

AM 3. JUNI 1904 EINGEREICHT

VON

HERIBERT PLENKERS

MÜNCHEN 1906
C. H. BECK'SCHE VERLAGSBUCHHANDLUNG
OSKAR BECK

Die Abhandlung erscheint gleichzeitig als erstes Kapitel von Heft 3 der Quellen und Untersuchungen zur lateinischen Philologie des Mittelalters, Bd. I, München 1906.

C. H. Beck'sche Buchdruckerei in Nördlingen

I. Codex regularum.

Über die Sammelwerke, welche Abt Benedikt von Aniane zur Belehrung und Erbauung seiner Mönche verfaßte, berichtet sein Schüler und Biograph Ardo folgendes: *Fecit denique librum ex regulis diversorum patrum collectum ita, ut prior b. Benedicti regula cunctis esset, quem omni tempore ad collectam matutino legere iussit. Ex quo rursus, ut ostenderet contentiosis nil frivola cassaque a b. Benedicto edita fore, set suam ex aliorum fultam esse regulam, alium collectis regularum sententiis composuit librum, cui nomen concordia regularum dedit, ita dumtaxat, ut b. Benedicti praecederet sententia, ei vero rationabiliter concinentia iungerentur deinceps. Alium nichilominus ex sanctorum doctorum homeliis, quae in exortatione monachorum sunt prolatae, coniuncxit librum eumque omni tempore in vespertinis collectis legere iussit.*[1])

Es werden hier drei Werke namhaft gemacht, die Benedikt für die Lesungen der Mönche zusammenstellte, nämlich:

1. Der später sogenannte Codex regularum, eine Sammlung von Regeln verschiedener Väter, an deren Spitze die Benediktinerregel stand. Sie war zur Lesung beim Frühoffizium, d. h. bei dem an die Prim sich anschließenden Officium capituli, bestimmt.

2. Auf Grund dieses Codex regularum arbeitete Benedikt die Concordia regularum aus, indem er je ein Kapitel der Benediktinerregel voranstellte, und aus den andern Regeln die Abschnitte anfügte, welche sich auf den gleichen Gegenstand bezogen. Es sollte dadurch der Beweis geliefert werden, daß der hl. Benedikt nichts eigenmächtig und unnötig in seine Regel aufgenommen habe.

---

[1]) M. G. SS. XV, 1 p. 217, 26 sqq.

3. Ein Buch, zusammengestellt aus Väterhomilien, die zur Erbauung der Mönche geschrieben waren. Dies Werk bot den Stoff für die abendliche Lesung vor der Komplet.

Von diesen drei Werken sind die beiden ersten, welche uns hier zunächst beschäftigen, handschriftlich überliefert. Die Homiliensammlung hingegen konnte bisher noch nicht einwandfrei in Handschriften nachgewiesen werden. Über den Anhang des Codex Floriacensis der Concordia, welcher vielleicht mit dieser dritten Arbeit Benedikts zusammenhängt, werde ich an anderm Orte berichten.

Unsere Kenntnis des Hauptwerkes Benedikts von Aniane beruhte bisher fast ganz auf der Ausgabe von Holstenius, welche nach etwa zwanzigjähriger Vorbereitung im Jahre 1661 nach dem Tode des Herausgebers zu Rom erschien.[1]) Zwei Jahre später wurde sie in Paris neu gedruckt und 1759 nochmals von dem Benediktiner Marian Brockie wiederholt. Holstenius benutzte zu seiner Ausgabe laut der Vorrede die Abschrift eines Codex der Augustiner zu Köln, welche ihm der damalige Nuntius in dieser Stadt, Fabio Chigi, der spätere Papst Alexander VII, zugesandt hatte. Otto Seebaß, der verdiente Herausgeber der Prosawerke des hl. Columban, forschte, als er bei der Bearbeitung der Columbanregel auch des Holstenius Text heranziehen mußte, nach dem Verbleib der Kölner Handschrift. Er fand in der Stadtbibliothek zu Köln den Cod. theol. 231, der, wenn nicht identisch mit Holstenius Vorlage, sicher aufs engste mit ihr verwandt ist. Er berichtete über seinen Fund in der Zeitschrift für Kirchengeschichte 15 (1895) S. 244 ff. und wies nach, daß die Kölner Handschrift aus einem alten Trierer Codex abgeschrieben sei, den noch der Jesuit Rosweyd und der Benediktiner Haeften zu Anfang des 17. Jahrhunderts benützt hatten, der aber seitdem verschollen war.[2]) Nach dieser Trierer Handschrift suchte er vergebens und sie wäre vielleicht noch lange verborgen geblieben, wenn nicht ein glücklicher Zufall ihre Wiederentdeckung ermöglicht hätte. Vor einiger Zeit wurde

---

[1]) Codex regularum, quas sancti patres monachis et virginibus sanctimonialibus servandas praescripsere, collectus olim a S. Benedicto Anianensi abbate. Lucas Holstenius Vaticanae basilicae canonicus et bibliothecae praefectus in tres partes digestum auctumque edidit. Romae. Excudit Vitalis Mascardus. MDCLXI.

[2]) Auch im ‚Voyage littéraire de deux religieux Bénédictins' (Paris 1724) p. 285 sq. wird unsere Handschrift als *manuscrit de 900 ans* erwähnt und besonders das Privilegium des Papstes Hormisdas für das Kloster des hl. Caesarius in Arles hervorgehoben. Die Notiz über das Kloster des hl. Aurelian in Arles hinter der Aurelianregel wird abgedruckt.

nämlich in München eine selten reiche Sammlung alter wertvoller Handschriften infolge einer Erbschaftsverteilung zum Verkaufe gestellt.[1]) Sie stammt aus dem Nachlaß des großen Publizisten Joseph von Görres, der sie im Anfang des vorigen Jahrhunderts aus den Überresten der Klosterbibliotheken von St. Maximin in Trier und Hemmenrode in der Eifel zusammengebracht hatte. Im Verkaufskataloge[2]) wird unter Nr. 20 eine Handschrift aufgeführt, welche der erste Blick als den gesuchten Regelcodex von St. Maximin erkennen läßt. Die damaligen Besitzer, die Erben des im Frühjahr 1900 in München verstorbenen Hofrates Dr. Guido Jochner sen., Urenkel von Jos. v. Görres, erlaubten durch Vermittlung des mit dem Verkaufe beauftragten Buchhändlers, Herrn v. Rozycki, in zuvorkommendster Weise die Untersuchung und Kollation der Handschrift. Um indes zu verhüten, daß ein so wertvolles Kleinod Deutschland vielleicht entfremdet werde, vereinigten sich die beiden Professoren der Münchener Universität, Dr. Grauert und Dr. Traube, und kauften die Handschrift vorläufig an. Von ihnen erwarb sie am 25. November 1902 die Münchener Hof- und Staatsbibliothek, wo sie nunmehr als lat. 28118 eine sichere Ruhestätte gefunden hat.

Der Regelkodex von St. Maximin ist ein mächtiger Foliant von 418 mm Höhe und 328 mm Breite. Der Schriftraum beträgt 347 × 262 mm und zerfällt in zwei Kolumnen zu je 36 Zeilen. Die Handschrift hat jetzt außer einem Vorsatzblatt noch 216 Blätter. Ihre Provenienz von St. Maximin in Trier ergibt sich aus dem f. 1^{r} am obern Rande stehenden alten Vermerk *Codex Sci Maximini* in Capitalis rustica und der auf derselben Seite unten befindlichen Notiz des 17. Jahrhunderts: *Ex libris Imperialis Monasterij S. Maximinj.* Auf f. 215^{v} unten findet sich die Subskription aus dem 11.—12. Jahrhundert: *Codex sci Maximi (!) si quis abstulerit anazema (!) sit. scisimi confessoris.* Der St. Maximiner Bibliothekskatalog des 12. Jahrhunderts[3]) führt *regulę sanctorum patrum* auf (Nr. 103 bei Keuffer) und der aus dem Ende des 14. Jahrhunderts stammende Katalog[4]) hat als Nr. 99 den Eintrag: *Item regule sanctorum patrum et anachorum in uno volumine.*

---

[1]) Vgl. Traube im N. A. 27 (1902) S. 737 ff. Omont, Notices et extraits des mss. de la Bibl. Nat. XXXVIII 1 p. 341 sqq.

[2]) Catalogus librorum manuscriptorum e bibliotheca G..... iana. *s. l. et a.*

[3]) Keuffer, Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier, 1894—1899 S. 51 ff.

[4]) Ebda S. 54 ff.

Die Schrift unseres Kodex ist eine schöne karolingische Minuskel, bei der sich zwei gleichzeitige Hände unterscheiden lassen. Die zweite von diesen setzt ungefähr in der Mitte des Bandes (f. 114r) mit der Regula Aureliani ein und unterscheidet sich nicht nur durch andern Ductus, sondern auch durch farbige, rot, grün und gelb gemalte Initialen, die dem ersten Teil fehlen. Die Schrift bietet manche Eigentümlichkeiten in den Abkürzungen; ziemlich häufig findet sich *nt* für *noster* und *ut* für *uester*, *nm* = *nostrum* neben *nom.* Das Zeichen ' wird unterschiedslos für die Endungen *ur* und *us* gebraucht. Assimilation tritt gewöhnlich nicht ein. Man darf die Handschrift wohl noch der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts zuweisen und Seebaß Vermutung, daß wir in derselben ein Geschenk Benedikts selbst an seinen Freund Helisachar, den Abt von St. Maximin, zu erblicken haben, als wahrscheinlich ansehen oder wir können wenigstens annehmen, daß die Handschrift mit einem solchen Geschenke irgendwie in Verbindung steht.

Die Untersuchung des Lagenverhältnisses ergibt, daß die Handschrift nur geringe Verluste ihres ursprünglichen Bestandes erlitten hat. Die an der Spitze stehende Regula Benedicti umfaßt einen Binio und zwei Quaternionen, von deren letzterem das innere Doppelblatt verloren ist. Es folgen zehn Quaternionen, deren fünftem das fünfte und sechste Blatt fehlt. Der elfte Quaternio weist ein Zusatzblatt auf, ist aber nicht als verstümmelter Quinio zu betrachten, da der Text keine Lücke zeigt. Die nächsten beiden Quaternionen sind vollständig, bei dem alsdann folgenden fehlt das letzte Blatt. Daran schließen sich drei vollständige Quaternionen, ein Binio, der aus einem Quaternio durch Verlust des zweiten und dritten Doppelblattes entstanden ist, nochmals sieben vollständige Quaternionen und zum Schluß wieder ein Binio, der wahrscheinlich aus einem Quaternio durch Verlust der beiden äußeren Doppelblätter sich ergab. Quaternionenzeichen sind nicht vorhanden, vielleicht gingen dieselben beim Beschneiden verloren.

Den Inhalt des Bandes hat eine Hand des 15. Jahrhunderts auf der Rückseite des Vorsatzblattes folgendermaßen verzeichnet: *Regula S. Benedicti, SS. patrum, Macharii, Pacomii, Orsiesii, Basilii, Augustini, Pauli et Stephani, Columbani, Isidori, Fructuosi epi, Ferrioli, Aureliani, Fructuosi, Cassiani, Monasterii Tarnantensis, Orientalis, cuiusdam patris, Regula per interrogationem discipuli et responsionem magistri, Caesarii, Aureliani, Donati, cuiusdam ad virginem, Columbani.* Diese Aufzählung ist im allgemeinen richtig, bedarf aber einiger Ergänzungen.

Die Regula Benedicti bildet einen für sich abgeschlossenen Teil der Handschrift. Sie enthält den Text des Aachener Normalexemplars[1]) in sehr guter Überlieferung und am Schluß (f. 18r col. 1) die Subscriptio: (Monogramm) *uae mihi misero habenti contrariam mihi rem, qui reus sum in his omnibus, qui (!) aduersantur moribus meis malis. Tu uero horum lector, dum his tuam uideris uitam concordare preceptis, orans pro scriptore codicem dn̄o redde suo* (aus *tuo* corr.) *amen.*

Diese Subscriptio hat Traube[2]) in ausführlicher Untersuchung als auf Benedikt von Aniane zurückgehend nachgewiesen. In unserem Exemplar finden wir statt der Worte: *codex peccatoris Benedicti* ein Monogramm, das, wie ich glaube, abgekürzt das Wort *Benedicto* enthält, wie es sich auch im Cod. Berol. theol. fol. 339 s. X, einem Smaragdkommentar aus St. Martin in Köln, findet. Die Worte *codex peccatoris Benedicti* paßten natürlich nur für ein Exemplar, das Benedikt gehörte. In einer für einen andern bestimmten Abschrift mußten sie entsprechend abgeändert werden, und unser Schreiber tat es, indem er nur den Namen, auf den sich die Subscriptio bezog, vorsetzte.

Merkwürdig ist, daß nach der Regula Benedicti drei bezw. fünf Spalten freigelassen sind. Man könnte denken, es sei dies Zufall, da der Schluß der Regula auf dem letzten Blatt eines Quaternio steht. Die Regel wäre alsdann ursprünglich für sich geschrieben gewesen und erst nachträglich an die Spitze der ganzen Handschrift gesetzt worden. Dem widerspricht aber einigermaßen der Bericht Ardos, daß die Benediktinerregel im Codex regularum die erste Stelle eingenommen habe, sowie der Umstand, daß die in unserer Handschrift folgenden Teile von derselben Hand wie die Regula Benedicti geschrieben sind. Man nimmt darum wohl besser an, der Raum sei zu Nachträgen freigelassen worden. Ein solcher ist der von anderer Hand auf f. 18r col. II bis 18v col. II geschriebene Ordo *Plurimi nequaquam intelligentes* (Migne, Patrol. lat. 103, 1417 sqq.), der ebenfalls auf Benedikt von Aniane zurückgeht.

Auf f. 19v beginnen die orientalischen Regeln. Wir finden zunächst die drei bei Holstenius gedruckten Regulae patrum, dann die Regula Macarii. Auf diese folgt eine Vita Pachomii, welche

[1]) Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti (Abhandlungen der K. Bayer. Akademie d. Wiss. III. Kl. XXI. Bd. III. Abt.) S. 664 (66) ff.

[2]) Ebda S. 670 (72) ff.

bei Holstenius fehlt. Sie ist im wesentlichen identisch mit der Vita Pachomii iunioris bei den Bollandisten (A. SS. Mai t. III [1680] p. 359 sqq.) und der Vita S. Posthumii in den Vitae Patrum von Rosweyd (Migne 73, 429 sqq.), weicht aber im einzelnen vielfach ab. Die Bollandisten sagen in der Einleitung zu dieser Vita, sie hätten dieselbe aus einem *M. pervetustum S. Maximini Treviris* entnommen, wo sie den Titel führe: *vita S. Pacomii hominis dei a S. Hieronymo edita.* Dieser Titel stimmt genau mit dem unserer Handschrift. Außerdem benutzten sie noch eine Handschrift von Neapel, die wohl ihre Abweichungen vom Text des Trevirensis erklärt. Die bei Holstenius anschließende Epistula S. Macarii ist nicht aus dem Codex regularum entnommen, während die Regula Pachomii, dessen Briefe und die Doctrina Orsiesii der Handschrift entsprechen. Die Regula orientalis, welche Holstenius hier einschiebt, steht im Codex regularum erst nach der Regula Tarnantensis. Es folgt die Regula Basilii, an die sich in der Handschrift sofort ohne Absatz die Consensoria monachorum anschließt. Dies stimmt mit der Anordnung bei Holstenius, da die von ihm hier eingeschobene Regula Benedicti in der Handschrift an der Spitze des Ganzen steht. Statt der pseudo-augustinischen Regel, die Holstenius weiterhin druckt, gibt die Handschrift die echte Regel, d. h. die Epistula 211. Im Codex wie im Druck folgt die Regula SS. Pauli et Stephani, während die Regula Caesarii ad monachos bei Benedikt fehlt. Bei ihm schließt sich vielmehr die Regula Columbani an, die als *Regula coenobialis* bezeichnet ist; der zweite Teil trägt die Überschrift: *Incipit poenitentialis eiusdem.* Die Schlußrubrik lautet: *Explicit regula coenobialis S. Columbani abbatis. deo gratias. Amen.* Es folgt die Regula Isidori, der die Sententia de regulis devotarum und Kanon 11 des zweiten Konzils von Hispalis angehängt sind, die Holstenius im dritten Teil seiner Ausgabe nach der Regula cuiusdam ad virgines einfügt. Der folgenden Regula S. Fructuosi fehlen schon in der Trierer Handschrift die beiden letzten Kapitel. Die Regula S. Ferrioli schließt f. 113^{v} in der ersten Kolumne, die zweite blieb leer.

Der nun beginnende zweite Teil der Handschrift setzt mit der Regula Aureliani ad monachos ein, an die sich wie im Druck die Fundationsurkunde des Klosters in Arles und ohne Überschrift, nur durch vor die Zeile gestelltes rotes *S* ausgezeichnet, der Auszug aus den Diptychen dieses Klosters anschließt. Die zweite Fructuosusregel mit dem Pactum entsprechen dem Drucke. Bei der

Cassianregel sind die Seitenüberschriften zu beachten, die *ex libro* I. (II. III. IV.) *Cassiani* lauten und zu dem Titel: *Incipit excarpsum regule ex omnibus institutionibus Cassiani collecta, breviter explanata de institutis ac regulis monasteriorum* passen. Die Regula Tarnantensis, die hier eingeschobene Regula orientalis und die Regula cuiusdam patris stimmen mit dem Druck. Die sogenannte Regula magistri hat keine Überschrift, sondern nur die Rubrik: *Incipiunt capitula* und nach dem Kapitelverzeichnis *Incipit prologus.* Die Seitenüberschrift lautet: *Regula per interrogationem discipuli et responsionem magistri facta* und am Schluß heißt es: *Explicit regula sanctorum patrum.* Es folgen die Nonnenregeln; zuerst die Regula Caesarii in der Fassung, welche die Bollandisten (A. SS. Jan. t. I Antverpiae 1684 p. 730—737) gedruckt haben, wohl nach unserer Handschrift.[1]) Der Beginn des Ordo convivii ist im Text der Handschrift nicht hervorgehoben; am Rande bemerkt eine Hand des 15. Jahrhunderts: *rubea littera duarum rigarum;* das heißt wohl, es sollten die Worte *ordinem* bis *credimus* rot geschrieben werden. Solche Notizen des 15. Jahrhunderts finden sich auch sonst noch, z. B. bei den Kapiteln der Regula Aureliani ad monachos. Die von Holstenius beigefügten Stücke: Sermo S. Caesarii, ex epistula ad Oratoriam und das Testamentum stehen nicht im Codex regularum. An die Aurelianregel schließt sich der Brief des Johannes, sechsten Nachfolgers des hl. Aurelian (ca. 650—670).[2]) Die Regula Donati entspricht dem Druck, bei der Regula cuiusdam ad virgines fehlt die Überschrift; die Rubriken lauten nur: *Incipiunt capitula* und *Incipit textus.* Sie bricht im Kap. 24 unvollständig ab; den Schluß des Kapitels hat Holstenius, wie schon Seebaß sah, nach der Concordia ergänzt. Die von Holstenius ausgelassene, von Seebaß[3]) zum erstenmal nach der Kölner Handschrift veröffentlichte Nonnenregel hat als Seitenüberschrift *Regula S. Columbani.* Die Lücke zwischen der Regula cuiusdam ad virgines und dieser zweiten Columbanregel war schon im 15. Jahrhundert vorhanden, wie der Coloniensis und die aus derselben Zeit stammende Bemerkung in unserer Handschrift (f. 214^{v} am untern Rand): *Istius regule non est finis et sequentis non est principium* beweisen.

[1]) Die Probe, welche die Bollandisten p. 731 von dem Kapitelverzeichnis der Trierer Handschrift geben, sowie die besondern Lesarten, welche sie anführen, stimmen mit dem Codex.

[2]) Duchesne, Fastes episcopaux I p. 253.

[3]) Zeitschr. f. Kirchengeschichte 16 (1896) S. 465 ff.

Die Handschrift schließt auf f. 216^{v} oben. Der freie Rest des letzten Blattes wurde zu roher Zeichnung eines Kreuzes und zu Schreibversuchen verwandt.

Aus vorstehender Beschreibung ist ersichtlich, daß unsere Handschrift im ganzen vorzüglich erhalten ist. Immerhin weisen die Texte einige Lücken auf, die auf Grund anderer Handschriften ausgefüllt werden müssen. Auch zur Kontrolle des Textes wären weitere Kopien des Codex regularum sehr erwünscht. Sehen wir zu, wie es damit steht.

Benedikt von Aniane hatte seine Sammlung von Regeln, wie ich früher erwähnte, zum Vorlesen beim morgendlichen Kapiteloffizium bestimmt, und so sollte man erwarten, daß sich zahlreiche Handschriften des Werkes fänden. Dem ist aber leider nicht so. Außer dem Codex Trevirensis ist aus frühmittelalterlicher Zeit keine einzige Handschrift nachgewiesen, die den vollständigen Codex regularum enthielte. Teilsammlungen von Regeln existieren allerdings aus allen Jahrhunderten und es ist nicht ausgeschlossen, daß manche von ihnen auf den Codex zurückgehen; doch bedarf die Klarstellung dieser Verhältnisse noch ausgedehnter Untersuchungen, die erst später vorgelegt werden können.

Von direkten Abschriften aus dem Codex Trevirensis sind mir bis jetzt zwei als noch erhalten bekannt geworden. Die Handschrift des Klosters S. Pantaleon in Köln, welche Haeften benutzte, sowie dessen eigene Abschriften sind verschollen.

Die eine der beiden noch vorhandenen Abschriften des Codex S. Maximini ist die Handschrift 361 der Bibliothek von Utrecht. Sie besteht aus vier Teilen, die wohl von demselben Schreiber im Jahre 1471 geschrieben wurden. Der erste Teil der Handschrift umfaßt 13 Quaternionen, die mit *a* bis *n* gezeichnet sind. Am Schluß der Quaternionen ist außerdem das erste Wort der folgenden Seite als Kustode an den unteren Rand gesetzt. Trotzdem sind die Blätter dieses Teiles der Handschrift beim Binden teilweise in Verwirrung geraten. f. 101^{r} findet sich der Schlußvermerk: *Finitur . deo gratias.* 1471. Die zweite Abteilung der Handschrift mit den Quaternionen *a* bis *v* enthält eine Lebensbeschreibung und einige Werke des hl. Bernhard. Zwei weitere Quaternionen *a* und *b* enthalten Augustins Schrift *Unde malum*, dann folgen neun Quaternionen *a* bis *i* mit Väterleben. Am Ende (f. 341^{v}) findet sich die Subscriptio: *Completum volumen istud Treveris, scriptum per Michaelem monachum iussu reverendi in Christo patris D. Thome divina miseratione episcopi Lexoviensis*

anno domini 1471° und dahinter von anderer Hand: *ex libris monasterii S. Maximini.* Der hier genannte Thomas episcopus Lexoviensis ist der als Historiker bekannte Bischof Thomas Basin von Lisieux. Er war durch König Ludwig XI. von Frankreich 1474 zur Resignation auf sein Bistum gezwungen worden und lebte seit dieser Zeit in Trier. Später zog er sich nach Utrecht zurück, wo er am 3. Dezember 1491 starb.

Der erste Teil der Utrechter Handschrift ist eine Kopie des Codex regularum von S. Maximin bis zur Regula Basilii einschließlich. Da sich die Abschrift, abgesehen von der Orthographie, als recht treu erweist, so ist sie wertvoll zur Ergänzung der Lücken des Originals, besonders derjenigen in der Regula Benedicti.

Die zweite Abschrift des Maximiner Regelkodex entdeckte, wie ich oben erwähnte, Seebaß in Cod. theol. 231 der Stadtbibliothek zu Köln. Sie ist von Arnold Losen, einem Kanoniker von Gaesdonk, 1466/67 geschrieben und vollständiger als das Utrechter Exemplar, da sie sämtliche Schriften des Codex Trevirensis mit Ausnahme der Regula Benedicti, Augustini und Cassiani enthält. Daß sie von unserer Trierer Handschrift direkt abgeschrieben ist, hat Seebaß S. 248 f. seines Aufsatzes ausführlich nachgewiesen. Die sorgfältige Beschreibung der Kölner Handschrift in dieser Arbeit überhebt mich der Notwendigkeit, auf dieselbe weiter einzugehen, zumal nach dem Wiederauftauchen des Originals ihre Bedeutung sehr gering geworden ist.

Es erübrigt mir noch, kurz den ersten Druck des Codex regularum von Holstenius zu besprechen. Was zunächst dessen Vorlage angeht, so glaubte Seebaß eine von Cod. Colon. 231 verschiedene Handschrift als solche annehmen zu müssen. Die Gründe, welche er dafür vorlegt, sind indessen nicht stichhaltig. Die Regula solitariorum hat Holstenius, wie aus der im Anhang (S. 56) mitgeteilten Korrespondenz des Mauriners Calliste Adam hervorgeht, nicht nach seiner Abschrift des Cod. Coloniensis, sondern nach einem ihm von Sirmond geschenkten Texte gedruckt.[1]) Den Zusatz *edita in pace* zum Titel

[1]) Die Angabe Haeftens p. 11 und 80 seiner Disquisitiones monasticae (Antverpiae 1644), die Regula solitariorum stehe im Maximiner Regelkodex, kann nicht dagegen geltend gemacht werden. Es wird hier sein wie bei der Regula Benedicti. Bei dieser erwähnt Haeften unter den von ihm für die Textkonstitution benutzten Handschriften den Trierer Codex nicht und Seebaß schloß daraus, die Regula Benedicti habe nicht in dieser Handschrift gestanden. Wäre dem so, dann müßten wir annehmen, Haeften habe eine andere alte Abschrift des Codex regularum aus St. Maximin in Trier benutzt, als das uns jetzt vorliegende Exemplar. Das ist aber

der ersten Fructuosusregel konnte Holstenius aus Haeften entnehmen, dessen Werk er sicher kannte, da es sich in seiner Bibliothek befand.[1])

Es liegt aber noch eine dritte Schwierigkeit vor, die Seebaß nicht berührt hat. Der Cod. Coloniensis bietet nämlich ebenso wie der Trevirensis die Regula Caesarii ad virgines in der Fassung, welche die Bollandisten in den A. SS. Jan. t. I (Antwerpen 1684) p. 730 sqq. gedruckt haben. Holstenius hingegen druckt den Text, welchen Moquot und Stellartius[2]) geben. Dies erklärt sich vielleicht daraus, daß Fabio Chigi ähnlich wie Haeften aus dem Cod. Coloniensis die Caesariusregel nicht hatte abschreiben lassen, da er deren Text schon besaß. Vielleicht hängt es auch damit zusammen, daß Holstenius seine Ausgabe nicht selbst abschließen konnte und daß man nach seinem Tode den Text druckte, den man gerade zur Hand hatte. Mir scheint, daß auch aus diesem Umstande kein Beweis gegen die Identität der von Holstenius benutzten Kölner Handschrift mit Cod. theol. 231 entnommen werden kann. Einige weitere Nachrichten über die Regelausgabe von Holstenius gebe ich im Anhang zu diesem Teil. Sie werden sich durch intensivere Ausnutzung der Korrespondenzen des 17. Jahrhunderts und der Bibliotheken, besonders der Bibliotheca

---

durchaus unwahrscheinlich, denn von zwei solcher Regelcodices wissen die Kataloge nichts und auch sonst haben wir keine derartige Nachricht. Ich erkläre mir die Sache daraus, daß Haeften, wie er in der Vorrede sagt, aus dem Codex regularum nur die Stücke abschreiben ließ, die er nicht schon gedruckt oder handschriftlich besaß. Als er dann seinen Kommentar ausarbeitete, hatte er den Cod. S. Maximini nicht mehr zur Hand und so konnte es leicht geschehen, daß er von einer Regelabschrift glaubte, sie sei auch aus dem Trierer Codex entnommen, sich dabei aber täuschte, wie er anderseits den Text des Trierer Exemplars bei der Regula Benedicti nicht erwähnte, da er von ihm keine Abschrift hatte nehmen lassen. Auf den Umstand, daß Haeften angibt, die Regula solitariorum habe in der Handschrift 67 Kapitel, während Holstenius Druck deren 69 aufweist, möchte ich kein Gewicht legen. Interessant ist, daß Haeftens Vorlage der Regula solitariorum keinen Verfasser nannte, dagegen einen metrischen Prolog hatte (vgl. Haeften, Disquis. p. 80), in dem die Verse Smaragds vor dem Kommentar zur Benediktinerregel stark benutzt waren und zwar so, daß u. a. für *monachi* das Wort *retrusi* eingesetzt war, ohne daß der Bearbeiter der Regula solitariorum für nötig gehalten hätte, den Vers entsprechend umzugestalten.

[1]) Vgl. im Anhang unten S. 54.

[2]) Stephan Moquot S. J. im Anhang zu seiner Vie de Ste Radegonde. Poitiers 1621. Er hatte, wie Le Cointe, Annales Francorum I ad ann. 536 n. 46 mitteilt, seinen Text von Sirmond erhalten, der ihn wohl aus dem Cod. Berol. Phill. 1696, den er im Collège de Clermont zur Hand hatte, abschrieb. Prosper Stellartius, Fundamina et regulae omnium ordinum monast. Douay 1626.

Barberina, noch vermehren lassen. Zu dieser Arbeit fehlte mir die Zeit und für die Neuausgabe der Regeln dürfte auch nicht allzuviel dabei herauskommen.

II. Concordia Regularum.

1. Die Handschriften.

Ich erwähnte im vorigen Abschnitte die auffallende Tatsache, daß uns vom Codex regularum nur eine einzige alte Handschrift überliefert ist, trotzdem derselbe zur täglichen Lesung für die Klöster Benedikts bestimmt war. Eine Erklärung bietet wohl der Umstand, daß der Codex an der Concordia regularum eine gefährliche Nebenbuhlerin hatte. Diese war nicht nur kürzer und handlicher und darum leichter zu vervielfältigen, sondern bot auch den Stoff in brauchbarer Anordnung. Dem entspricht es, daß wir von der Concordia eine größere Zahl von Handschriften besitzen, die ich zunächst beschreibe.

1. Orléans 233 (203), ein Lederband von 34,4 × 25 cm Größe F und 549 Seiten Inhalt. Er stammt aus Fleury, wie die alte Provenienznotiz auf S. 1 *Liber patroni nostri beati Benedicti abbatis, Floriacensis coenobii* beweist, und wurde von Menard zur Grundlage seiner Ausgabe gemacht. Von allen Handschriften der Concordia ist diese die vollständigste und relativ beste, da sie in ihren Lesarten dem Maximiner Regelkodex am nächsten steht. Außer der Concordia regularum, die auf S. 417 endigt, enthält sie noch eine Sammlung von Exzerpten aus patristischen Schriften, welche vielleicht, wie ich schon sagte, mit der Homiliensammlung Benedikts zusammenhängt. Der Katalog (Catalogue général des mss. des départements XII, 119) weist die Handschrift dem 10. Jahrhundert zu. Das dürfte richtig sein, doch ist die Handschrift von mehreren Händen geschrieben, von denen einzelne, wie die S. 202 einsetzende, recht altertümliche Formen zeigen. Auch die Abkürzungsweise ist beachtenswert. So wird das Zeichen ' ganz allgemein als Symbol der Kürzung am Wortende verwandt, nicht nur für die Endungen *us* und *ur*, wie es sonst bei älterer Schrift der Fall ist, sondern auch für *unt* (S. 16 *quer'* = *quaerunt*, S. 30 *sumpser'* = *sumpserunt* u. ö.). Wir finden sogar Formen wie *sic'* = *sicut* (S. 197) und *segregati'* = *segregatim* (S. 112 unten). *Noster* zeigt sich gewöhnlich in dem Kompendium *nr̄t*, für *frater* ist die syllabarische Suspension *fr̄t* häufig, einmal findet sich (S. 284)

die Form *frās* = *fratres*. Für *eius* steht mehrfach die Suspension ei, z. B. S. 363, 370, 376. Einige Male ist ein Wort, das als Kompendium geschrieben war, doch noch ausgeschrieben worden, z. B. S. 7 *p'ost*, S. 39 *dninicam*, S. 367 *sputui*. Wir dürfen die Handschrift wohl noch der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts zuweisen. Ihrer Vollständigkeit entspricht nicht die Güte des Textes; es finden sich vielfach Versehen und Flüchtigkeiten. Der Text der Regula Benedicti ist schon in dieser Handschrift stark kontaminiert und für die Edition wertlos, bei den folgenden Handschriften ist das in noch höherem Grade der Fall.

V 2. Vendôme 60 aus dem Dreifaltigkeitskloster dieser Stadt. Die Handschrift wurde ebenfalls von Menard benützt. Sie ist 28,8 × 23 cm groß und zählt 109 Blätter, auf denen der Text in je zwei Kolumnen geschrieben ist. 11. Jahrhundert.

M 3. Tours 621 aus dem Kloster Marmoutier, 31 × 24,5 cm, 123 Blätter. Der Text ist in zwei Kolumnen von mehreren Händen im 11. Jahrhundert geschrieben.

A 4. Berlin Phillipps 108 (1747). Diese Handschrift gehört zu der ehemaligen Meermanschen Sammlung, die im wesentlichen aus dem Collegium Claromontanum der Jesuiten zu Paris stammt. Seebaß vermutet, daß sie mit dem *ms. Monasterii S. Arnulphi Metensis* identisch sei, welches Menard gegen Schluß der Concordia (75 § 10 Migne, Patrol. lat. 103, 1365) einmal erwähnt. Es ist ein ziemlich kleiner Band (20 × 13 cm) von 144 Blättern aus dem 12. Jahrhundert. Am Schluß stehn, zum Teil verwischt, die gleichen Verse wie am Ende der folgenden Handschrift *P*.

P 5. Paris B. N. lat. 10879 wurde ebenfalls von Seebaß näher untersucht und bei der Herausgabe der Regula S. Columbani verwertet. Die Handschrift stammt aus dem Kloster Lyra in der Normandie, wo sie sich schon im Katalog des 12. Jahrhunderts (Cat. gén. des mss. des dép. II 380 sqq. Nr. 61) verzeichnet findet. Sie hat 129 Blätter und ist im 11. oder zu Anfang des 12. Jahrhunderts geschrieben. Am Schluß der Concordia hat sie folgende leoninische Hexameter:

Sanctorum canonum veterum concordia patrum
Ad supernam vitam docet ire coenobitam.
Quam qui mente pia tibi scripsit virgo Maria
Mitis, non fictus, Benedictus sit benedictus.
Sit mentis sanctae vitae provisor in ante,
Vivat gaudenter, faciat bona quaeque libenter;
Sospes laetetur, nullo merore gravetur,
Vitae post cursum volet ad pia gaudia sursum.

6. Tarragona 118. Ich konnte diese Handschrift bei sehr be- T
schränkter Zeit nur flüchtig untersuchen. Nach dem Schriftcharakter zu urteilen ist sie vielleicht noch im 10. Jahrhundert in Frankreich geschrieben. Sie stammt wohl wie die meisten Handschriften der Provinzialbibliothek aus dem Kloster Poblet oder von Santas Creus.

7. Verdun 36. 28 × 18 cm, 286 Seiten, aus dem 11. Jahrhun- W
dert. Eine alte Provenienznotiz auf der ersten Seite ist ausradiert und an ihre Stelle geschrieben: *lib̄ sc̄i* (soweit noch alt) *Vitoni Virdunensis Congregationis SS. Vitoni et Hydulfi* von einer Hand des 17. oder 18. Jahrhunderts. Auf S. 2 steht die Notiz: *Annorum* 700 *iudice D. T. Ruinart. Monasterii S. Vitoni Virdunensis an.* 1696.

Von diesen sieben Handschriften konnte ich die drei ersten durch gütige Vermittlung des Kgl. Bayerischen Ministeriums für Kirchen- und Schulangelegenheiten sowie der Direktion der Kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München benutzen. Die andern Handschriften sah ich an Ort und Stelle ein.

Die Handschrift Berlin Phill. 36 (1723), 10.—11. Jahrhundert, aus dem Kloster St. Vincenz in Metz, enthält allerlei monastische Exzerpte, darunter f. 103^{b} den Abschnitt über die Nonnen von Evoriacas und f. 104^{b} das zehnte Kapitel der Regula Cassiani. Beide Stücke sind wohl zweifellos einem Exemplar der Concordia entnommen, wo sie als Kap. 15, 12 und 23, 4 resp. 55, 23 sich finden.

Von einer Anzahl weiterer Handschriften, die jetzt verloren oder verschollen sind, haben wir noch Nachrichten. Die mittelalterlichen Bibliothekskataloge erwähnen Handschriften der Concordia in den Klöstern Massay,[1]) Cluny,[2]) Bec[3]) und Nonantula.[4]) Auch in den von B. Albers neu herausgegebenen Constitutiones Farfenses findet sich S. 59 neben der Expositio Hildemari die *concordia regulae* erwähnt. Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum manuscripta II 1241 a verzeichnet eine Handschrift des Klosters Caunes in Südfrankreich.

2. Das Verhältnis der Handschriften zueinander.

Es wurde oben bei der Beschreibung der Concordiahandschriften F
bemerkt, daß Cod. *F* den vollständigsten und relativ besten Text überliefert. Derselbe weist nur eine Lücke auf (Conc. 1 § 2 *Sarabaitarum*

[1]) Delisle, Cabinet des manuscrits II p. 441 sqq. Nr. 39 (saec. XI).
[2]) Ebda p. 459 sqq. Nr. 72 (saec. XII—XIII).
[3]) Becker, Catalogi bibliothecarum antiqui, No. 127, 88 (saec. XII).
[4]) Ebda No. 101, 24 (saec. XII).

bis 2 § 1 *per ducatum* · Migne, Patrol. lat. 103, 719[B]—725[B]), welche schon zur Zeit Menards vorhanden war, wie aus dessen Anmerkung (ibid. 720[C]) hervorgeht. Die Lücke ist durch Blattausfall entstanden, indem das innerste Doppelblatt des ersten Quaternio verloren ging.

MV Eng zusammen gehören die Handschriften *V* und *M*. Zum Beweise dessen genügt es, drei Stellen kurz zu betrachten. § 17 des siebenten Abschnittes der Concordia ist das zwölfte Kapitel der Regula Aureliani. In dies Kapitel ist in beiden Handschriften ein Teil des Briefes 213 des hl. Augustinus mit dem Titel: *Incipit gesta a b. Augustino confecta, quando sibi successorem elegit* eingesprengt und zwar so, daß das Kapitel der Regula Aureliani zunächst schließt: *si recordatus fueris, quia frater tuus et reliqua*; dann kommt der Augustinbrief bis *parco verecundiae*, wie er bei Menard gedruckt ist, und daran schließt sich ohne jeden Absatz: *habet aliquid adversus te* u. s. w., d. h. der Schluß des Kapitels aus der Regula Aureliani. Menard bemerkt richtig, daß dieser Brief mit dem Inhalt des betreffenden Abschnittes der Concordia nichts zu tun hat; er ist offenbar durch irgend einen rein äußern Umstand hier eingeschachtelt worden.

Nicht weniger charakteristisch ist das Verhältnis an der zweiten Stelle, Kap. 47 § 13—48 § 6 der Concordia. Hier haben beide Handschriften gleichmäßig das Kap. 24 der Regula magistri (= 47 § 13) bis zu den Worten *surdus neglegens non narraverit* (Migne, Patrol. lat. 103, 1112 Z. 5); darauf wird das Wort *ventri* der vorausgehenden Zeile nochmals wiederholt und ohne Absatz oder Unterbrechung schließt sich an: *et iterum quorum deus venter et gloria in confusione ipsorum*, d. h. der letzte Satz des Kap. 39 der Regula Ferreoli (= 48 § 6).

Endlich finden wir in beiden Handschriften von Kap. 73 § 2 ab die Überschriften der Paragraphen um je eine Nummer nach vorwärts verschoben, so daß 73 § 2 die Überschrift von 73 § 3, dieser die Überschrift von 73 § 4 hat u. s. f. Auch die Überschrift des 74. Kapitels findet sich vor 73 § 4 geschoben. Bei 74 § 4 haben beide Handschriften *ex regula S. Basilii* ohne Kapitelzahl und von da ab sind die Überschriften wieder richtig gesetzt. Die gleiche Erscheinung findet sich Kap. 76 § 12 ff. Dieser Paragraph hat bei *MV* die Überschrift *item capto* IIII, § 13 ist überschrieben *ex regula patrum*, d. h. mit dem zu § 12 gehörigen Lemma, und so sind alle folgenden Überschriften um eine Nummer zu weit rückwärts verschoben bis § 20, der wieder die richtige Überschrift *ex regula S. Columbani* hat, da die Überschrift des § 19 *item c.* VIII ausgefallen

ist. Bei *M* läßt sich das Wiedereintreten der richtigen Überschrift jetzt nicht mehr aufzeigen, da die Handschrift durch Blattverlust mit § 17 abbricht.

Auch in kleineren Dingen wie im Wortlaut der Überschriften und in den Textvarianten stimmen beide Handschriften so überein, daß ihre ganz enge Verwandtschaft keinem Zweifel unterliegen kann. Dennoch ist sicher nicht *M* aus *V* abgeschrieben, da letztere Handschrift in den Kapitelüberschriften und im Texte vielfache Ungenauigkeiten aufweist, die sich in *M* nicht finden. So hat *V* Kap. 7 § 4 in der Überschrift LXII, *M* das richtige XLII; 30 § 20 hat *V cap.* XXXVIII, *M* richtig XXXVI; 51 § 10 *V cap.* VIII, *M* richtig VIIII; 65 § 8 *V* falsch *cap.* V, *M* richtig *cap.* VI. Bei Kap. 57 § 4 fehlt in *V* die Überschrift und ist erst von ganz junger Hand ergänzt, *M* hat sie von erster Hand im Text *ex regula magistri cap.* LII (statt LVI).

Als Beispiele von Textvarianten, die gegen Abschrift von *M* aus *V* sprechen, führe ich einige Stellen aus der Regula Cassiani an, die ich nach beiden Handschriften kollationiert habe, und für die als weiteres Vergleichsmaterial mir die Texte in *S* (Cod. a I 13 des Escorial), *J* (die Instituta Cassians in der Ausgabe von Petschenig), *C* (Codex regularum von S. Maximin) zu Gebote stehen. Kap. 12 *uel scripturam FM, aut scr. V; praecipue iuniore FM, iuniore* om. *V*; Kap. 13 *interdicta FM, in dicta V*; Kap. 15 *diurnarum FM, diuinarum V; orationum FMS, orationis V*; Kap. 24 *non erubescat aequare CFMS, non erubescat* om. *V*; Kap. 25 *ac probationibus CFMS, et probationibus V.*

Die umgekehrte Möglichkeit, dass *V* aus *M* abgeschrieben wäre, ist ebenfalls ausgeschlossen. So liest z. B. Reg. Cassiani Kap. 8 *custoditum CFV, custodiendum M*; *custodiri CFV, custodire M*; Kap. 14 *poenitentia FV, poenitentiae M*; Kap. 24 *et quorum CFVS, equorum M*; Kap. 26 *conceditur CFV, n̄ ceditur M*; Kap. 42, 4 *id est CFV,* om. *M*; Kap. 43, 7 *de expulsione — succrescunt CFV,* om. *M.*

Eine weitere zusammengehörende Gruppe bilden die Hand- APT
schriften *A*, *P* und *T*. Dies ergibt sich daraus, daß eine große Anzahl von Paragraphen in allen dreien gleichmäßig fehlt. Es sind die folgenden: 47 § 13—48 § 6; 48 § 15—16; 49 § 5; 252 § 1—14; 55 § 17—20; 56 § 4; 57 § 4; 58 § 3; 60 § 11; 62 § 4, 15—17, 28; 65 § 12, 14—17, 26—29; 66 § 6; 70 § 7; 71 § 4; 72 § 18. Von den folgenden, welche in *AP* fehlen, habe ich dies bei *T* wegen der

Kürze der Zeit nicht feststellen können, doch dürfte sich keiner dieser Paragraphen in *T* finden: Es sind: 44 § 8; 55 § 26; 62 § 10; 72 § 22—25; 73 § 2—3; 74 § 3, 10; 75 § 2; 76 § 3, 8, 16; 77 § 3. In *AP* fehlt außerdem der metrische Prolog und 1 § 2—7, die in *T* erhalten sind, während letzterem 44 § 7, 9, 10 fehlen, die sich in *AP* finden. Daraus ergibt sich, daß *AP* nicht aus *T* abgeschrieben ist (das Umgekehrte ist schon durch das Alter der Handschriften ausgeschlossen), sondern daß alle drei Handschriften auf einen gemeinsamen Archetypus zurückgehen. Ob schließlich *A* Vorlage von *P* oder aus *P* abgeschrieben ist oder ob beide eine dritte, verlorene Handschrift zur Voraussetzung haben, ließe sich nur durch Textkollationen feststellen. Solche habe ich nicht zur Verfügung und bei der nicht allzugroßen Bedeutung der Handschriften dürfte diese Arbeit sich auch nicht lohnen.

MVAPT Betrachten wir nun das Verhältnis der Gruppe *MV* zu der andern *APT*, so läßt sich der enge Zusammenhang beider nicht verkennen. Als Beweis genügt die große Lücke 47 § 13—48 § 6. Wie ich oben zeigte, fehlt dieser Komplex bis auf ein Stück des einleitenden und den Schlußsatz des letzten Paragraphen schon in *MV*. In *APT* ist auch dieses ungeschickt zusammengeschweißte Stück ausgestoßen worden. Eine besondere Bedeutung kommt dieser Lücke zu, weil in ihr auch das leitende Kap. 39 der Benediktinerregel, das den 48. Abschnitt der Concordia einführt, verloren gegangen ist. Das beruht keinesfalls auf Absicht, da es ja dem Zweck der Concordia direkt widerspricht, sondern ist nur aus einer mechanischen Verletzung des gemeinsamen Archetypus zu erklären. Es fragt sich nun, ob nicht *APT* aus *V* oder *M* abgeschrieben ist. Das ist zu verneinen, da einmal *T* älter als *V* und *M* ist, sodann in *APT* die Kapp. 30 § 6 und 66 § 4 sich finden, die in *MV* fehlen. Ferner ist in *APT* Kap. 7 § 17 der Concordia in Ordnung, während in *MV*, wie früher dargelegt wurde, die gesta b. Augustini eingesprengt sind, und endlich hat *APT* in Kap. 4 § 2—4 die richtige Reihenfolge der Paragraphen, während *MV* § 4 vor 2 und 3 stellen. Der ausführliche Titel: *In nomine sanctae et indiuiduae trinitatis. incipit liber concordia regularum patrum uidelicet beati Benedicti, Macharii, Pachomii, Basilii et ceterorum*, welcher sich in den fünf Handschriften *FWAPT* findet, ist in *MV* durch das einfache *incipit praefatio in concordia regularum* ersetzt, die Rubrik zu Beginn des eigentlichen Textes nach den Vorreden und der Capitulatio, welche in den fünf genannten Handschriften lautet: *incipit textus libri de concordia regularum. ex regula sancti*

Benedicti abbatis. de hoc, quod non omnis obseruatio iustitiae in hac sit regula constituta fehlt bei *MV* ganz.

Die Frage, ob *F* für die ganze Gruppe *MVAPT* als Stammvater FMVAPT
angesehen werden könne, ist ebenfalls zu verneinen. So haben z. B. Kap. 5 § 5 die fünf genannten Handschriften die Überschrift: *dicta Horsiesii discipuli Pachomii,* während wir in *F* lesen: *ex libro Horsiesii ad monachos.* Gleich darauf Kap. 5 § 7 hat *F item eiusdem,* die andern *item ipsius.* Kap. 25 § 14 haben die letzteren *dicta S. Caesarii episcopi,* während *F* das richtige *dicta S. Caesariae* schreibt. Aus meinen Textkollationen kann ich mit Sicherheit das Resultat entnehmen, daß die Gruppe *MV* nicht direkt aus *F* stammt. Regula Cassiani cap. 6 lesen *CF* mit den Cassianhandschriften H^1L *tepr̄* (= *tempore*), *MV* haben die richtige Lesart *tepore*; 10 *orationum CF, horarum MV*; 13 *regulae disciplinam F, regulam disciplinae MV*; 14 *culpa F, culpa sua MV;* ibid. *satanae emendatione MV, F* läßt den ganzen Passus fort; 18 *simplici oratione (sermone S) facta acceditur ad coenam et iterum similiter cum ab ipsa consurgitur MVSJ, si cum ipsa consurgitur F*; 22 *intulit MVSC, intulerit F*; 24 *indumentum MVSC, uestimentum F.* Da nun, wie wir sahen, der Archetypus von *APT* mit dem von *MV* zusammenfällt, so dürfen wir schließen, daß für die ganze Gruppe *APTMV* eine von *F* verschiedene Handschrift als Ausgangspunkt gedient hat.

Ein Wort endlich noch über Cod. *W.* Er ist das unvollständigste W
Exemplar der Concordia, da er zahlreiche Paragraphen ausläßt und wohl nicht viel mehr als die Hälfte des Werkes bietet. Die Überschriften der Paragraphen fehlen vielfach und auch sonst finden sich reichlich Spuren von Ungenauigkeit und Sorglosigkeit des Schreibers. Einen gewissen Wert hat die Handschrift aber doch, insofern sie nämlich nicht auf den Archetypus der Gruppe *APTMV* zurückgeht. Die große Lücke zwischen Kap. 47 und 48 der Concordia hat sie nicht; es fehlt ihr nur der erste (47 § 13) und der letzte (48 § 6) Paragraph, während die andern, namentlich das 39. Kapitel der Benediktinerregel, vorhanden sind. Da ich einzelne Texte der Handschrift nicht verglichen habe, kann ich nicht bestimmen, ob sie direkt auf *F* zurückgeht.

Versuchen wir nun die gefundenen Verwandtschaftsverhältnisse schematisch darzustellen, so ergibt sich etwa folgender Stammbaum:

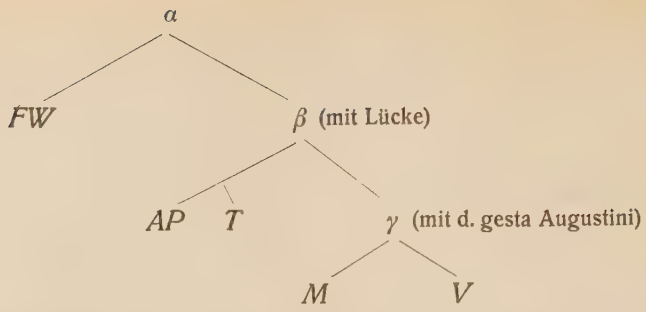

3. Das Verhältnis der Concordia zum Codex regularum. Nicht aus dem Codex entnommene Stücke.

Wie so manche andere Punkte hat Seebaß auch das Verhältnis zwischen Concordia und Codex regularum bereits im wesentlichen klargestellt. Allerdings ist seine Meinung, daß Benedikt von Aniane die Regula Augustini und Cassiani nicht in den Codex aufgenommen habe, nicht zutreffend, sowenig wie die andere, daß der Trierer Codex die Regula Benedicti nicht enthalten habe. Richtig ist aber, daß in der Concordia alle Regeln (mit Ausnahme der kurzen Consensoria monachorum) des Codex angeführt sind. Die Regula Caesarii ad monachos, die sogenannte zweite Regel Augustins, die Regula S. Leandri werden nie zitiert, obgleich sie zu Benedikts Zeit sicher vorhanden waren. Die Texte der beiden Sammelwerke stimmen im wesentlichen durchaus zusammen. Nur die Benediktinerregel macht eine Ausnahme, denn in der Concordia ist nicht der Text des Aachener Normalexemplars, sondern eine kontaminierte Rezension benutzt. Ein Teil der Textverderbnisse in dieser Regel wird allerdings auf Rechnung der Abschreiber zu setzen sein; da aber keine einzige Handschrift der Concordia einen annähernd dem Aachener Normalexemplar entsprechenden Text aufweist, so muß man annehmen, daß Benedikt selbst eine der umlaufenden kontaminierten Rezensionen benutzte. Dies erklärt sich wohl so, daß Benedikt Codex und Concordia noch in Aniane ausarbeitete und erst später, als er sich in Inda niederließ, Kenntnis von dem Aachener Normalexemplar erhielt. Er ließ dann den Vulgatatext der Regula im Codex durch diesen Normaltext ersetzen, ohne deswegen die Concordia nochmals durchzuarbeiten.

Die Überschriften und Kapitelzahlen der einzelnen Abschnitte in der Concordia stimmen fast durchweg genau mit dem Codex. Nur zweimal findet sich der Fall, daß eine Regel in allen Handschriften der Concordia falsch bezeichnet ist. Abschnitt 32 § 10 wird von

allen Handschriften, soweit sie Überschriften haben, als Regula Caesarii angeführt, *FMV* zählen das Kapitel als das dreizehnte. Es handelt sich aber nicht um das dreizehnte Kapitel der Caesarius-, sondern der Cassianregel, wie ich schon aus dem Inhalt erschlossen hatte, und wie jetzt der Codex regularum bestätigt. Sodann wird Abschnitt 74 § 10 in der Concordia als 33. Kapitel der Columbanregel angeführt. Daß dies auf den Archetypus der Concordia zurückgeht, bestätigt der Umstand, daß Smaragd in seinem ganz auf die Concordia aufgebauten Regelkommentar (Migne, Patrol. lat. 102, 927^{AB}) eine Stelle aus diesem Abschnitt unter Columbans Namen zitiert. Tatsächlich ist es cap. 23 der Regula cuiusdam ad virgines, wie Seebaß erkannte. Die erste Regula patrum wird im Codex den vier Vätern Serapion, Macharius, Paphnutius und einem zweiten Macharius zugeschrieben. Es ist darum nicht grade falsch, wenn Concordia 5 § 2, 54 § 7, 55 § 2. 3, 60 § 2 diese Regel kurz als Regula Macarii bezeichnet wird, aber irreführend, da es im Codex regularum noch eine eigene Regula Macarii gibt.

Irrtümer in den Zahlangaben sind naturgemäß häufig; doch dürfte der Fall, daß keine Handschrift die richtige Zahl überliefert, sich nicht oft nachweisen lassen.

Das im Migneschen Abdrucke der Concordia regularum weggelassene erweiterte Kapitelverzeichnis der Benediktinerregel stimmt ebenfalls mit demjenigen des Codex regularum. Es findet sich außerdem in den Handschriften des Smaragdkommentars, z. B. Cod. 26 (früher 13) der Academia de la historia zu Madrid von San Millan de Cogolla und in der bei Schmidt, Regula S. Benedicti (1880) p. XII sq. beschriebenen Fuldaer Handschrift des 9. Jahrhunderts. Da die Kapitelverzeichnisse der Handschriften 914 von S. Gallen, 2232 von Wien und lat. 19408 in München von Tegernsee diese Interpolationen nicht enthalten, so standen sie auch nicht im Aachener Normalexemplar, sondern Benedikt von Aniane hat sie entweder selbst zugesetzt oder aus einer uns unbekannten Quelle entnommen.

Eine Untersuchung des Verhältnisses von *C* des Codex regularum zu den Handschriften der Concordia zeigt bei der Regula Cassiani zunächst, wie zu erwarten, im wesentlichen Übereinstimmung. Die Fälle, in denen *Δ* (= *FMV*) von *C* abweicht, sind nicht häufig und fast immer hat *C* den Vorzug. Nur Kap. 21 liest *C* (und *S*) falsch *prohibitum* statt des richtigen *perhibitum* in *Δ* und Kap. 42, 2 *C cohartantur* statt des richtigen *cohortantur* in *Δ*. Häufiger sind die Fälle, wo *C* mit *F* gegen *MV* oder mit *MV* gegen *F* steht. *CF* hat gegen *MV* meist das Richtige, doch z. B. Kap. 4 falsch *regulae*

statt *regulam*, 6, 2 *tempore* und *qui* statt *tepore* und *quia*, 43, 4 *quantum* statt *quartum*. *CMV* ist gegen *F* stets im Recht, ebenso *CV* gegen *FM*; dagegen hat *CM* Kap. 21 falsch *monasteria* statt des richtigen *monasterii* von *FV*.

Nur wenige Abschnitte der Concordia hat Benedikt nicht aus dem Codex regularum entnommen. Es sind die folgenden:

1. 17 § 3 ist Quaestio 71, 5 aus Augustins Werk De diversis quaestionibus LXXXIII.

2. 29 § 2 ist aus desselben Schrift De civitate dei lib. III cap. 17 entnommen.

3. 35 § 4—7 sind Exzerpte aus Kap. 1—8 von Augustins Schrift De pastoribus (= serm. 46).

4. Pseudoaugustinisch ist die Homilie über Matth. 18, 20 in Abschnitt 25 § 11 der Concordia. Sie stimmt in ihrem ersten Teile, wie Menard bemerkt, mit der in der Maxima bibliotheca veterum patrum (Lugd. 1677) VI 667 gedruckten Homilie des Ps.-Eusebius *Multum habent salubritatis* überein und scheint nur in der Concordia überliefert zu sein.[1])

5. Von Beda ist aus dem fünften Kapitel des Kommentars zum Jakobusbrief (Migne, Patrol. lat. 93, 39[D]—40[A]) der Abschnitt 36 § 6 der Concordia übernommen und

6. 56 § 5 ein Stück aus einer Homilie Bedas auf den Palmsonntag (Migne, Patrol. lat. 94, 124[D]).

7. Auch die *dicta Caesariae* in Abschnitt 25 § 14—16 scheinen nur durch die Concordia überliefert zu sein.

8. Von Caesarius ist außer der Nonnenregel nur der Brief an Oratoria (Holstenius, Codex regularum III[1] p. 49 sqq.) in Abschnitt 5 § 11 benutzt.

9. 25 § 2 ist aus Cassiodors Erklärung des ersten Verses von Psalm 101 (Migne, Patrol. lat. 70, 707[A]) entnommen.

10. Nicht ohne Interesse ist Abschnitt 15 § 12 der Concordia, der ein Exzerpt aus des Jonas Vita S. Burgundofarae = Vita Columbani II 19 (M. G. SS. rer. Merov. IV 139—140) bietet. Nach freundlicher Mitteilung der Herren B. Krusch und W. Levison stimmt der Text der Concordia im allgemeinen mit dem der schlechteren Handschrift A 1 c, nähert sich aber bisweilen der bessern, durch Cod. A 2 a vertretenen Überlieferung.

[1]) P. A. Manser weist in der Revue bénéd. XXII (1905) 496 sqq. diese Homilie aus innern Gründen Caesarius von Arles zu. Eine andere Überlieferug als die in der Concordia kennt auch er nicht.

11. Abschnitt 35 § 2 ist aus Gregors von Nazianz Sermo XXXIX in sancta lumina (Migne, Patrol. graec. 36, 358 A) entnommen. Benedikts Text stammt nicht aus der Übersetzung Rufins, da in der alten Ausgabe von Knoblouch (Straßburg 1508), die nach der übereinstimmenden Beobachtung der Herren Professoren Traube und Engelbrecht den Rufinustext enthält, der Wortlaut ein ganz anderer ist.

12. Von Hieronymus ist außer der Übersetzung der Pachomiusregel nur die Epistula ad Rusticum monachum in 3 § 4 (Migne, Patrol. lat. 22, 1080 B) und 69 § 3 (Migne, Patrol. lat. 22, 1082) benutzt.

13. Die Schilderung der verschiedenen Klassen von Mönchen in 3 § 6 ist aus Isidors Schrift de officiis II 15 (Migne, Patrol. lat. 83, 794 sqq.) entnommen.

14. An diese Darstellung Isidors knüpft, wie Seebaß sah, das Fragment des Abtes Valerius an, welches Benedikt 3 § 7 mitteilt. Auch dieses Stück scheint nur durch die Concordia überliefert zu sein.

4. Die Ausgabe Menards.

Der Text der Concordia regularum ist nur einmal[1]) durch den Druck veröffentlicht worden. Die Ausgabe erschien im Jahre 1638 zu Paris und war von dem Mauriner Hugo Menard bearbeitet. Der Editor war insoferne vom Glück begünstigt, als ihm grade die vollständigste und relativ beste Handschrift, Codex *F*, zu Gebote stand, deren Mängel er bisweilen durch die Handschrift von Vendôme beseitigen konnte. Das besondere Verdienst Menards beruht in dem gehaltvollen, ausführlichen Kommentar, den er seiner Ausgabe beifügte. Derselbe zeugt von außerordentlicher Belesenheit und von wohlbegründetem, sicherem und dabei doch bescheidenem Urteil. Diese Vorzüge wurden schon von den Zeitgenossen anerkannt, wie die Korrespondenz D. Calliste Adams zeigt,[2]) und auch heute noch bilden die Anmerkungen Menards eine Fundgrube für jeden Forscher auf dem Gebiete der ältern Mönchsgeschichte. Man begreift, daß eine Ordensgenossenschaft, an deren Wiege ein Mann wie Menard stand, sich zu der wissenschaftlichen Höhe aufschwingen konnte, die ihr die Bewunderung aller Zeiten sichert; finden wir doch in seinem Kommentar schon all die Vorzüge, welche die besten Arbeiten der Mauriner auszeichnen.

---

[1]) Die Ausgabe Mignes ist ein bloßer Nachdruck der Menardschen.

[2]) Vgl. im Anhang unten S. 58 u. 60.

Über eine Reihe von sonstigen Handschriften, die er bei Ausarbeitung seines Kommentars benutzt hat, gibt Menard in der Vorrede Auskunft. Es sind die folgenden:

1. Eine Handschrift der Regula magistri und der ersten Regula patrum aus Corbie. Wie aus der Beschreibung (Migne, Patrol. lat. 103, 707^{CD} und 713^{BC}) hervorgeht, ist es die Handschrift lat. 12205 der Pariser Nationalbibliothek. Da sie von Traube, Textgeschichte der Regula S. Benedicti S. 702 (104) f., ausführlich beschrieben worden ist, brauche ich auf sie nicht weiter einzugehen.

2. Eine zweite Handschrift von Corbie, welche die Regula Augustini und die zweite Regula patrum enthielt. Es ist wohl lat. 12634 der Pariser Nationalbibliothek, den Traube ebenfalls a. a. O. ausführlich beschrieben hat.

3. Sehr oft zitiert Menard eine Handschrift von Fleury, als deren Inhalt sich folgende Regeln ergeben: Die drei Regulae patrum, welche Holstenius zu Beginn des Codex regularum ediert hat; Regula Pauli et Stephani, Regula und Poenitentiale Columbani und die Epistula Eutropii, welche Holstenius so sehnlich von D. Luc d'Achery zu erhalten wünschte.[1]) Diese Handschrift war in den Jahren des Briefwechsels D. Calliste Adams, also 1652—1653, nicht mehr in Fleury aufzufinden und auch später verlautet nichts mehr von ihr. Ich glaube nun, sie mit lat. 4333 B der Pariser Nationalbibliothek identifizieren zu können. Diese Handschrift aus dem 9. Jahrhundert enthält genau die von Menard angeführten Stücke. Die Initien der Regulae patrum und die wichtigern von Menard gegebenen Zitate stimmen ebenfalls. Besonders charakteristisch ist der von Menard zu Concordia 1 § 9 (Migne, Patrol. lat. 103, 721 not. f) verzeichnete Umstand, daß das letzte Kapitel der Regula SS. Pauli et Stephani in seiner Handschrift fehlte, weil ein Blatt ausgefallen war. Dies trifft bei unserm Parisinus genau zu und dürfte jeden Zweifel an der Identität der Handschriften beseitigen. Sie kam in die Nationalbibliothek aus der Sammlung Colberts; dieser hatte sie aus dem Kloster der Karmeliter in Clermont erhalten, wo sie, wie wir aus dem bei Montfaucon, Bibliotheca bibliothecarum II 1280 gedruckten Bibliothekskatalog dieses Klosters ersehen, die Signatur *RRR* trug. Schon vor ihm erwähnt Labbe, Nova bibliotheca manuscriptorum librorum (Paris 1653) p. 208 n. 63 unsere Handschrift als in Clermont befindlich.[2]) Auf welchem Wege

[1]) Vgl. unten S. 60 ff.

[2]) Vgl. auch die Vorrede Coudercs zum Katalog der Handschriften von Cler-

sie von Fleury nach Clermont gekommen ist, vermag ich nicht zu sagen.

4. Für die Regula S. Fructuosi episcopi benutzte Menard eine Handschrift des Klosters La Grasse in Südfrankreich. Sie enthielt, wie es nach der Praefatio (Migne, Patrol. lat. 103, 711 D) scheint, die vollständige Fructuosusregel, während im Codex regularum und manchen Handschriften die beiden letzten Kapitel fehlen.

5. Die Basiliusregel fand Menard in einem *codex vetustissimus* der Bibliothek von S. Germain-des-Prés. Diese Handschrift dürfte wohl identisch sein mit dem jetzt in der kaiserlichen Bibliothek zu St. Petersburg als F. I. 2 befindlichen ehemaligen Corbeienser Codex.

6. Für den Text der Benediktinerregel zog der Herausgeber der Concordia sieben Handschriften bei, darunter eine mit dem Kommentar des Ruthardus, eines Mönches von Einsiedeln. Es handelt sich um den Kommentar des Hildemar, welchen Trithemius einem Mönche Ruthard von Hirsau zugeschrieben hatte, den Menard für Einsiedeln in Anspruch nimmt. Ob die von Menard benutzte Handschrift Paris B. N. lat. 12637 ist, steht nicht sicher, da diese Handschrift Hildemar als Verfasser nennt.

7. Einige Male, so zu Concordia 3 § 6 (Migne, Patrol. lat. 103, 749 not. a) und 23 append. 1 (ibid. 889 not. b) wird eine Handschrift mit Glossen zur Benediktinerregel aus dem Kloster S. Viktor zu Paris verwertet.

---

mont-Ferrand, Cat. gén. des mss. des dép. XIV. Die Ordnung in der Bibliothek von Fleury scheint recht mangelhaft gewesen zu sein. So berichtet Mabillon (Acta SS. O. S. B. saec. IV. 1 [Venetiis 1735] 204 not. b), er habe die Handschrift der Concordia, in welcher Menard die Sammlung von Väterhomilien gesehen habe (also unsern Codex *F*), in Fleury gesucht, aber nicht finden können.

Vita.

Ich, Peter Paul Wilhelm Heribert Plenkers, wurde am 22. Dezember 1869 zu Deutz bei Köln a. Rh. als Sohn römisch-katholischer Eltern geboren. Am 1. Januar des Jahres 1875 wurde mein Vater als Wallmeister nach Diedenhofen in Lothringen versetzt. Dort besuchte ich von Herbst 1875 ab drei Jahre die Vorschule, dann zehn Jahre mit einjähriger Unterbrechung das Gymnasium, von welchem ich Herbst 1888 mit dem Zeugnis der Reife entlassen wurde. Ich bezog hierauf die Universität Bonn und widmete mich neben der Theologie besonders historischen Studien. Meine Lehrer in der Theologie waren die Professoren Simar †, Kaulen, Schrörs, Kirschkamp, Felten, Fechtrup †, außerdem hörte ich Vorlesungen bei den Professoren Neuhäuser †, Nissen, Hüffer †, Loersch und Menzel †. Ich war fünf Semester Mitglied des kirchenhistorischen Seminars von Professor Schrörs und nahm je ein Semester an den dogmatischen Übungen bei Professor Simar und den alttestamentlichen bei Professor Kaulen teil. Im Jahre 1891 trat ich am 1. Oktober in das Benediktinerkloster Beuron in Hohenzollern ein, dem ich bis 1901 angehörte. Am 14. Dezember des Jahres 1893 starb mein lieber Vater. 1899 erhielt ich von der Kirchenväter-Kommission der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien den Auftrag, die vorkarolingischen lateinischen Mönchsregeln neu herauszugeben und besuchte in den folgenden Jahren die wichtigsten Bibliotheken Deutschlands, Frankreichs, der Schweiz, Italiens und Spaniens. Am 1. Februar des Jahres 1902 trat ich in München als Assistent bei der Redaktion des Thesaurus linguae latinae ein, welche Stellung ich bis 1. Oktober 1904 inne hatte; seit Herbst 1902 besuchte ich durch drei Semester die Vorlesungen und Übungen von Professor Traube an der Münchener Universität. Das Rigorosum bestand ich am 20. Juli 1904. All meinen Lehrern sowie Seiner Exzellenz Herrn Dr. Ritter von Hartel und den Herrn Professoren Dr. A. Ehrhard und Dr. A. Engelbrecht als Mitgliedern der Wiener Kirchenväter-Kommission sei für die Förderung meiner Studien der herzlichste Dank ausgesprochen.